

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVI. Jahrgang. III. Nr. 54. 19. Dezember 1874.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874.

(Vom 11. Dezember 1874.)

Titel

Wir haben die Ehre, der Bundesversammlung den Postvertrag zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, welcher an dem in Bern stattgefundenen Kongresse der Vertreter von 19 Postverwaltungen Europa's und den Postverwaltungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Egypten unterm 9. Oktober lezthin abgeschlossen worden ist.

Es sei uns gestattet, der einläßlichen Behandlung des Vereinsvertrages einige die Sachlage und die Folge des Postvereins näher beleuchtende Ausführungen vorangehen zu lassen.

Der Postverkehr, welcher gewöhnlich als Briefpost bezeichnet wird, umfaßt nach posttechnischer Umschreibung die Briefe und Korrespondenzkarten, Druksachen (Zeitungen inbegriffen), Waarenmuster und Geschäftspapiere, in deren beschleunigterem Transport auf den Eisenbahnen die Neuzeit außerordentliche Fortschritte aufzuweisen hat; der vollständigeren Benutzung dieser Verkehrsleichen-

terung standen indessen noch mehrfache Hindernisse entgegen und zwar zunächst:

die Höhe der Taxen und

die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Taxen in den einzelnen Ländern und der Bedingungen, an welche die einzelnen Arten von Briefpostsendungen geknüpft waren.

Diese überall auftretenden Faktoren erlaubten es dem Korrespondenten nicht, sich über die Kosten und die Ausführung der Sendungen in leichter Weise Rechenschaft zu geben. Einzelne Staaten hatten zwar, die einen früher, andere später, schon sehr erfolgreiche Anstrengungen gemacht, durch Vereinfachung und mäßigere Festsetzung ihrer internen Taxen oder im Austausch mit andern Staaten den Anforderungen des Verkehrs gerecht zu werden; wir erinnern hier an das im Jahre 1838 in Großbritannien eingeführte Penny-system, dessen anfänglich bestrittener Erfolg, wenn auch nicht vorerst in finanzieller Beziehung, doch als staatswirthschaftliche Maßregel in Europa mehr und mehr als zeitgemäße Errungenschaft betrachtet und der nach Zeit und Land modificirten Nachahmung werthgehalten wurde. Die deutschen Staaten vereinigten sich schon im Jahre 1848 zu größerer Einheit im Postbetriebe, so daß im Jahr 1852 die Schweiz bereits mit dem deutschen Postvereine in Beseitigung der äußerst zahlreichen Briefpostsätze durch einen Vertrag die Taxen auf 4 Sätze (20, 30, 40 und 50 Cts. Brieftaxe) zuruckfuhren konnte. Einen weitem Fortschritt brachte der Postvertrag der Schweiz mit dem deutschen Postverein vom 11. April 1868, welcher (für den einfachen Gewichtssatz) eine sehr mäßige Einheitstaxe für Briefe von 25 Cts. und für Drucksachen und Waarenmuster von 5 Cts. aufstellte. Eine ähnliche Taxregulirung erfolgte im namlichen Jahre mit Oesterreich-Ungarn. Italien hat schon seit Beginn seiner nationalen Gestaltung der Richtung möglichster Verkehrserleichterung gehuldigt und durch Vertrag vom 8. August 1861 der Schweiz zu einer gemeinsamen Einheitsbrieftaxe von 30 Cts. die Hand geboten. Allein für den Verkehr mit weiter abliegenden Ländern blieben die Verhältnisse für die Schweiz immer noch in ungunstiger Lage, indem die Auswechslungen mit England, Belgien, den Niederlanden, Rußland, Danemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Portugal und den Vereinigten Staaten von Amerika Transit-taxen unterworfen waren, die zumal über Frankreich eine bedeutende Belastung bildeten und daher ähnliche Taxermäßigungen größtentheils verhinderten. Mit Frankreich konnte zwar durch Vertrag vom 2. März 1865 eine internationale Brieftaxe von 30 Cts. und Drucksachentaxe von 5 Cts. vereinbart werden, hingegen gelang es nicht, die wünschbaren Ermäßigungen für den Transit zu erzielen,

so daß die Schweiz darauf angewiesen blieb, für ihre weitem Correspondenzen die französische Route möglichst zu vermeiden und dieselben über die zwar weniger direkten, jedoch erheblich billigeren Linien der deutschen Staaten und von Belgien und Italien zu leiten. Aehnlichen Beengungen fanden sich auch andere Postverwaltungen ausgesetzt. Bereits im Jahre 1863 machten die Vereinigten Staaten von Amerika den Versuch, unter den am Postverkehr als Culturfrage beteiligten Ländern eine Vereinbarung herbeizuführen, nach welcher eine rationelle und erleichternde Normirung der Taxen, insbesondere der Transitgebühren, für den Abschluß künftiger Postverträge in Aussicht genommen wurde. Eine Konferenz von 13 Staaten Europa's und 3 außereuropäischen Staaten tagte in Paris (11. Mai bis 8. Juni 1863), vermochte jedoch ihren Resultaten mehr nicht als den Charakter von Desiderien zu geben, die vorerst einen praktischen Erfolg nicht erreichten. Nichtsdestoweniger enthalten diese Berathungen gleichsam den Kern, aus welchem gefordert durch günstigere Verhältnisse und durch das Bedürfniß des fortgeschrittenen Verkehrs, der Gedanke einer allgemeinen postalischen Einigung sich näher entwickelt und eine feste Gestaltung gewonnen hat.

Dem deutschen Reiche mit seiner an der Spitze schreitenden thatkräftigen Postverwaltung war es vorbehalten, die Postreformfrage wieder aufzunehmen und bereits im Frühling 1873 machte die deutsche Bundesregierung den Vorschlag, im September 1873 einen Postkongreß aller europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern zu versammeln, für dessen Berathungen von der deutschen Postverwaltung ein vorläufiges Programm, dessen Hauptzüge dem nunmehrigen Verträge bereits entsprechen, den Kongreßstaaten zur Kenntniß gebracht wurde. Dieser auf übereinstimmende Handbietung berechnete Schritt konnte damals noch nicht zur Ausführung gelangen, weil Rußland, sowie einige andere Staaten einen Vershub wünschten oder über ihre Zustimmung Zweifel gelassen hatten. Die deutsche Bundesregierung erneuerte im Januar 1874 ihren Vorschlag für Besammlung des Postkongresses in Bern auf 15. September und der Bundesrath erachtete in Sachen sein bestes Entgegenkommen bethätigen zu sollen für eine Postvereinigung, von welcher die Schweiz immerhin sehr werthvolle Erleichterungen des Postverkehrs zu hoffen berechtigt war.

Die Wahl der Bundesstadt als Sitzungsort des Kongresses legte dem Bundesrath Verpflichtungen verschiedener Art auf. An ihm lag es, die Einladungen an sämtliche beteiligten Staaten ergehen zu lassen und für den Empfang der Delegationen und die Geschäftsführung des Kongresses Anordnungen zu treffen und (da der Zu-

sammentritt des Kongresses mit den Sitzungen der eidg. Rathe zusammentraf) für ein entsprechendes Sitzungslokal und dessen Ausstattung zu sorgen.

Es sind auf Antrag des Initiativstaates (Deutschland) an folgende Staaten zur Beschickung des Kongresses Einladungen ergangen:

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumanien, Rußland, Serbien, Schweden, Schweiz, Türkei.

Sämmtliche Kongreßstaaten, denen von Seite der deutschen Reichsregierung im Programme die Berathungsgegenstände zugestellt worden, haben zugesagt, sich an dem Kongresse vertreten zu lassen, jedoch in verschiedener Weise, indem die Abordnungen der einen Staaten anfänglich zu einem Vertragsabschlusse nicht ermächtigt waren und Frankreich, obwohl der Sache des Kongresses durch seine Abordnung große Anerkennung zollend, sich unentbehrlich verhielt und die ganze Angelegenheit dem völlig freien Entschlusse der höchsten Landesbehörde vorbehalten zu sollen erklärte.

Der Bundesrath hatte seiner Abordnung die Vollmacht und Instruktion ertheilt, nach Kräften auf Erzielung eines dem Programm möglichst nahe kommenden Vertrags mitzuwirken und die Vertretung der Schweiz den Herren Bundesrathen Borel, Chef des Postdepartemen's, Naff, Stellvertreter, und Nationalrath Heer von Glarus übertragen, unter Beigabe zweier Oberbeamten der Generalpostverwaltung.

Dem erstnennnten schweizerischen Abgeordneten fiel ohne weiters das Präsidium des Kongresses zu, und durch dessen Verfügung ist das Kongreß-Sekretariat durch einen Oberbeamten der Generalpostdirektion und einen Beamten der Kreispostdirektion Lausanne besorgt worden.

Wir fügen in Beilage ein Verzeichniß sämmtlicher Abordnungen bei, welche im Sitzungssaale nach der alphabetischen Ordnung der Staaten, unter Zugrundlegung der französischen Sprache, ihre Plätze eingenommen haben.

Nach dem Programme handelte es sich im Allgemeinen darum, sämmtliche Vertreter von Europa, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Egypten, unter ausreichender Wahrung der internen Postverwaltung, sowie des Verkehrs mit Nachbarländern oder Aussenvereinsstaaten, in einen gemeinsamen Postverband zu einigen, für

dessen Briefpostverkehr möglichst gleichartige Normen und mäßige Taxen, sowie die Erleichterung des Transites, erzielt werden sollten, als Grundlage, auf welche in der Zukunft weitere Fortschritte angestrebt werden mögen. Wirklich hatte sich sofort bei allen Staaten, wenn auch mit Abweichungen in den Details, eine vielverheißende Uebereinstimmung manifestirt, so daß, zwar nach lebhaften Diskussionen und in mehrfacher Abweichung vom ursprünglichen Programm, mit einziger Enthaltung Frankreichs, ein Vereinsvertrag schließlich angenommen worden ist.

Derselbe umfaßt folgende Länder: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark mit Island und den Faroer-Inseln, Egypten, Spanien mit den Balearen, den Canarischen Inseln, den spanischen Besitzungen auf der Nordküste von Afrika und den spanischen Postbüreaux auf der Westküste von Marocco, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich mit Algerien, Großbritannien mit der Insel Malta, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal mit der Insel Madeira und den Azoren, Rumänien, Rußland mit dem Großherzogthum Finnland, Serbien, Schweden, Schweiz und Türkei.

Nach statistischen Angaben umfaßt der Postverein
eine Bevölkerung von etwa 350 Millionen,
ein Areal von beiläufig 37 Millionen □ Kilometer.

Um die praktische Ausführung des Vertrags zu sichern und einzuleiten, haben die Postverwaltungen des Kongresses zugleich ein Reglement aufgestellt, welches wir hiermit ebenfalls der Bundesversammlung als Beilage zum Vereinsvertrage zur Kenntniß bringen.

Weitere Aufschlüsse ergeben sich aus den Protokollen der Kongreßsitzungen, die wir der Bundesversammlung hiermit ebenfalls vorlegen.

Wir gehen nun von den allgemeinen Erörterungen auf die Einzelheiten des Postvertrages über, ausdrücklich bemerkend, daß derselbe in keiner Weise die Fahrpost (Transport von Personen, Paketen, Waaren, Geldern u. dgl.) berührt, da für diesen Theil des Verkehrs in den wenigsten Ländern von Staatswegen Transportanstalten unterhalten werden und die Beförderung den Privatgesellschaften (Eisenbahnen, Messagerien etc.) unter mehr oder weniger eingreifenden Aufsichtsbestimmungen des Staates überlassen ist, so daß eine Hereinziehung dieser Verkehrsbranche in den Postvereinsvertrag weder dienlich noch möglich erschien.

Die Art. 1, 13 und 14 liefern den Rahmen des Vertrags durch Umschreibung des Postvereins und enthalten die Ermächtigung der

Postverwaltungen, alle zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Dienstvorschriften durch ein Reglement festzusetzen. Ueberhaupt ist, da der Vertrag den internen Verkehr nicht berührt, die postalische Selbstständigkeit der einzelnen Länder hinreichend gewahrt. Es ist auch denselben (beziehungsweise den Postverwaltungen) überlassen, die Vollziehung des Vereinsvertrags unter sich zu ordnen, und über Fragen, welche nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, wie z. B. die Regelung des Grenzverkehrs, die Postanweisungen etc., Verabredungen unter sich zu treffen.

In Art. 2 ist der Bereich des Vereinsverkehrs umschrieben im Umfange der Briefpost. Auch reservirt der Artikel; jedem Vereinslande seine postalische Autonomie gegenüber einem nicht zum Verein gehörenden Nachbarstaate. Im Verkehr des Postvereins mit fremden Staaten kommt selbstverständlich nebst der Vereinstaxe noch die Taxe des fremden Gebietes zur Berechnung.

Unter die wichtigsten Bestimmungen zählen wir diejenigen des Art. 3, welcher die Taxen der Briefe normirt.

Die schweizerisch-ausländische Brieffrancotaxe beträgt (vom einfachen Gewichtssaze) dermal im Verkehr mit:

Vereinigte Staaten von Amerika, Spanien	50 Rp.
Norwegen, Schweden, Rußland ,	45 "
Turkei, Egypten	50—45 "
Dänemark	40 "
Rumänien	35 "
Serbien, Italien, Großbritannien, Belgien, Frankreich, Niederlande	30 "
Deutschland	25 "

Im Verkehr mit Belgien und Frankreich beträgt das einfache Briefgewicht 10, im übrigen Verkehr 15 Gramm.

Der bisherige Taxantheil der Schweiz steht auf einem Durchschnitt von 10 bis 11 Cts. und entspricht der internen Einheitsposttaxe von 10 Ct. Der im Vereinsvertrage zugestandene Spielraum von 20 bis 32 Ct. stellt zwar eine völlige Einheit der Taxe in Frage, war jedoch für die dormalige Uebergangsperiode, um den Beitritt mehrerer Staaten nicht zu gefährden, nicht zu umgehen, da einige derselben mit Rücksicht auf ihre bisherige Taxen und auf den Münzfuß eine Höhegränze von 32 Cts. postulirten, während andern eine Minimalgränze von 20 Cts. wünschbar schien. Der Kongreß wollte hierin möglichste Freiheit gewähren, da es Sache jedes Staates bleiben kann, innerhalb dieser Grenzen die Taxe zu bestimmen, die er für eigene Rechnung und von seinem eigenen Publikum beziehen will.

Wir empfehlen für die Schweiz 25 Cts. als Nominalsatz anzunehmen, welche Taxe bisher auch im Verkehr mit den deutschen Staaten bestand und von denselben ebenfalls beibehalten werden wird. Vermittelst dieser Einheitstaxe wird es möglich, die Kosten des Landtransites zu entrichten und dabei der schweizerischen Postkasse einen reinen Taxenanteil von 10 bis 11 Cts. zu bewahren, wie wir weiter unten (Art. 10) nachweisen werden. Für erhebliche Seetransportgebühren würde ein verhältnißmäßiger Taxzuschlag eintreten können (Art. 3, Alinea 6). Werthvoll für die Korrespondenz ist es immerhin, daß die Gewichtseinheit des Briefes gleichförmig auf 15 Gramm erhöht wird, entgegen dem bisherigen zum Theil noch gültigen Gewichtssaze von 10 Gramm. Bei dem Briefpostverkehr wird die Frankatur vorausgesetzt, ohne sie zwar für Briefe als obligatorisch zu erklären, jedoch tritt bei Nichtfrankirung eine auch bisher übliche stärkere Taxbelastung ein (doppelte Taxe). Für die Korrespondenzkarte wird die Taxe von 10 Cts. die Regel bilden.

Ad Art. 4. Der Postverkehr für Drucksachen (Zeitungen inbegriffen), Waarenmuster, Geschäftspapiere (Dokumente, Rechtschriften, Schuldtitel etc.) ist im Sinne der neuesten Verträge geordnet. Diese Sendungen sind blos mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{3}$ der Brieffaxe belegt, müssen jedoch frankirt werden. Sollten für postautlich abonuirte Zeitungen zwischen der Schweiz und Deutschland oder Oesterreich die bisher geltenden Normen eines Zuschlages auf dem Abonnementspreise zweckmäßiger scheinen, so würden die Postverwaltungen nach Art. 14 des Vertrages berechtigt sein, hierüber sich in besonderer Weise zu verständigen.

Für die Taxe des einfachen Gewichtssazes ist ein Minimalbetrag von 5 Rp. und ein Maximalbetrag von 11 Rp. angenommen worden. Dieser Spielraum war erforderlich, um die Zustimmung mehrerer Staaten, welche noch nicht ganz tiefe Taxsätze haben, nicht zu verhindern. Die Schweiz wird für jene Expeditionen, wobei keine erheblichen Transittaxen vorkommen, bei dem Saze von 5 Rp., welcher bisher als Regel bestand (nur nach Italien betrug das Taxminimum 3 Rp.) verbleiben und kann hierin eine ganz freie Entscheidung nehmen, da die Normirung des Taxsatzes innerhalb der Vertragsvorschriften dem Ursprungslande der Drucksache anheimsteht.

Der Taxsatz schreitet je mit 50 Gramm fort. Der im Schlußsatz des Art. beigefügte Vorbehalt kommt in den meisten bisherigen Verträgen vor und entspricht lediglich dem hoheitlichen Rechte jedes Staats, auf seinem Gebiete über die Zirkulation von Druk-

sachen die politischen und polizeilichen Verkehrsbedingungen festzusetzen.

ad Art. 5. Die Bedingungen und der Umfang der Rekommandation sind ähnlich wie in dem bisherigen Postvertrag, jedoch ist nun hierin eine annähernde Gleichförmigkeit erreicht worden. Nicht unwesentlich ist die (im Reglement enthaltene) Bestimmung, nach welcher für die Beschaffenheit (Verpackung, Versiegelung etc.) der rekommandirten Sendungen lediglich die von der Verwaltung des Ursprungslandes erlassenen Vorschriften maßgebend sind. Die schweiz. Verwaltung wird nicht ermangeln, diese Kompetenz in der Weise anzuwenden, daß die Versender aller unnöthigen Formalitäten enthoben werden.

ad Art. 6. Die Verbindlichkeit zur Frankirung der abonnirten Zeitungen war längstens Regel, für andere Drucksachen war sie lediglich als Bedingung der Anwendung einer reduzirten Taxe vorgeschrieben. Vielfache Mißbräuche haben Veranlassung gegeben, die Frankirung überhaupt als verbindlich zu erklären. Für Waarenmuster und Geschäftspapiere ist die Frankirung nicht verbindlich, jedoch als Bedingung des Genusses der reduzirten Taxe vorgesehen. Die Frankatur muß mittelst Marken oder sonstiger Werthstempel (Couverte, Frankobande) erfolgen.

ad Art. 7. Es ist vorgesehen, daß in Fällen der Weiterspedition eines Briefpostgegenstandes vom ersten Bestimmungsorte nach einem andern Bestimmungsorte des Unionsgebietes in der Regel keine neue Taxation eintreten soll.

ad Art. 8. Großbritannien und Deutschland, sowie die Vereinigten Staaten haben, der erste Staat ganz, letztere Staaten größtentheils, die Portobefreiungen aufgehoben. Angesichts der Wohlfeilheit der Posttaxen und der Leistungen der Posten hat eine Fortdauer solcher Anomalien keine Berechtigung mehr. Der Vereinsvertrag statuirt die Aufhebung der internationalen Portobefreiungen und es dürfte daher wohl dazu geschritten werden, die internen schweiz. Portofreiheiten zu beseitigen, etwa mit alleiniger Belassung der Verzichtung des Staats auf die Taxe auf Korrespondenzen der im Dienste stehenden Militärs.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Vereinsvertrags ist in Art. 9 niedergelegt, wonach die gegenseitige Verrechnung der Taxen im direkten internationalen Verkehr abgeschafft ist in dem Sinne, daß die ganze Vereinstaxe demjenigen Staate zufällt, in welchem sie bezogen wird. Nicht nur wird hiedurch das Rechnungswesen sehr erleichtert und auf die bloße Verrechnung des Transitcs, der Rebutcs

und der Taxen der außer dem Postverein stehenden Länder, deren Postverkehr mit der Schweiz nicht bedeutend ist, reduziert, sondern es erwächst der Schweiz im Ganzen auch darin ein Vortheil, daß der Anfall der bezogenen Gebühren ungefähr die Hälfte aller Taxen repräsentirt, während für die Schweiz bisher theils ein weniger günstiger Theilungsfuß bestanden hat.

Der Schweiz fiel bisher die Hälfte der Taxen zu im Postverkehr mit Italien, Belgien und den Niederlanden; $\frac{2}{5}$ im Postverkehr mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten und $\frac{1}{3}$ im Postverkehr mit Frankreich. Mit Großbritannien und Spanien bestand bereits der durch den Vereinsvertrag festgesetzte Taxanfall.

Die Folge der künftigen Taxpartizipation läßt sich annähernd aus nachstehenden statistischen Erhebungen des Jahres 1873 über den Briefpostverkehr der Schweiz mit denjenigen Staaten ermitteln, mit welchen die Schweiz bisher direkte Postverbindung unterhalten hat, nämlich:

Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Italien, Niederlande, Großbritannien, Spanien und den Vereinigten Staaten.

Nach dem Vereinsvertrage Taxanfall

			an die Schweiz.	an andere Länder.
			Anzahl.	Anzahl.
Von Briefen.	Schweiz.	Versandt frankirt.	6,700,000.	—
		Nicht frankirt	—	342,000.
	Schweiz.	Empfang, frankirt	—	6,570,000.
		Nicht frankirt	360,000.	—
Druksachen.	(Zeitungen im Verkehr mit Deutschland nicht inbegriffen). Frankirt.			
	Schweiz.	Versandt	3,090,000.	—
		Empfang	—	3,800,000.
Waarenmuster.	Frankirt.			
	Schweiz.	Versandt	268,000.	—
		Empfang	—	474,000.
Rekommandirte Sendungen.	Frankirt.			
	Schweiz.	Versandt	120,000.	—
		Empfang	—	150,000.
			<hr/>	<hr/>
			10,538,000.	11,536,000.

Da die Taxe der Briefe höher steht, als diejenige der andern Sendungen, so läßt sich schließen, die künftige Taxbetheiligung werde der Schweiz im Ganzen günstiger sein, als die bisherige Verrechnungsweise. Im Nachtheil bezüglich der Taxbetheiligung wird die Schweiz bei den Druksachen stehen, da die Anzahl der importirten Sendungen den Export weit übersteigt.

Der Art. 9 enthält weiter die Garantie, daß außer den im Vertrage bezeichneten Briefposttaxen die Sendungen keiner sonstigen Postgebühr unterworfen werden dürfen; dergleichen Zuschläge sind hin und wieder unter dem Titel einer Bestellgebühr erhoben worden. Immerhin schließt diese Vertragsbestimmung allfällige Steuern nicht aus, welche die Staaten mittelst des Stempels etc. etwa auf Druksachen durch fiskalische Geseze legen würden.

Als weitere durchgreifende Bestimmung des Vertrages bezeichnen wir diejenige des Art. 10 über den Transit, indem nicht nur die allseitige Berechtigung jedes Staats zu Benutzung der Transit-routen und Posttransporteinrichtungen der andern Vereinsstaaten festgestellt ist (Alinea 1 und 2) sondern zunächst durch den Ansatz sehr mäßiger Transitschädigungen die Möglichkeit der in Art. 2 und 3 vorgesehenen Taxen gegeben wird.

Zu Bezeichnung der Sachlage fügen wir hier eine Uebersicht der hauptsächlichsten Transittaxen bei, welche die Schweiz für geschlossene Transitsendungen bisher an die ausländischen Staaten zu entrichten hatte und derjenigen Transittaxen, welche sich aus dem Vereinsvertrag ergeben:

Briefpostverkehr der Schweiz mit über		Durchschnittliche Transittaxen von 1000 Gramm Briefen. Druksachen.			
		Bisher. Rp.	Nach Vereinsvertrag. Rp.	Bisher. Rp.	Nach Vereinsvertrag. Rp.
Großbritannien	Deutschland und Belgien	1166	*400	113	50
	Frankreich (eventuell)	2900	400	145	50
Belgien	Deutschland	666	200	100	25
	Frankreich	1300	400	103	50
Frankreich	Elsaß	600	200	100	25
Italien	Frankreich	666	200	35	25.
Niederlande	Deutschland	833	*200	100	25
Spanien	Frankreich	3000	300	150	40
Ver. Staaten von Amerika	Deutschland, Belgien und England	1570	1250	183	125
	Sectransport	1066		66	

*Anmerkung. Von Seite der deutschen Postverwaltung ist der Schweiz die Geneigtheit ausgedrückt worden, auch für Transitstreken über 750 Kilometer nur die Transitgebühr der kleinern Streken mit 2 Fr. per 1000 Gr. Briefe in Anspruch nehmen zu wollen.

Bei allseitiger Annahme des Vereinsvertrags dürfte nach ungefährender Schätzung die bisherige jährliche Transitauslage der Schweiz auf den geschlossenen Sendungen, von beiläufig Fr. 180,000 auf etwa Fr. 60,000 herabgehen und eine ähnliche Reduktion der schweiz. Transitauslage auf denjenigen Korrespondenzen eintreten, welche in offener Sendung (stückweise) durch dritte Staaten geleitet werden. Da in durchschnittlich gleichem Maße die Taxen der Korrespondenzen herabgehen, so wird das Ergebnis der Ersparung nicht der Postkasse, sondern den schweizerischen Korrespondenten zu gut kommen.

Auch soll für die künftigen Transitvergütungen eine detaillirte Verrechnung nicht Platz greifen, sondern eine nach kurzer und einfacher Erhebung zu ermittelnde jährliche Aversalsumme entrichtet werden.

Wäre den Ansichten des größern Theils der Kongreßstaaten für den Transit freier Spielraum zugestanden, so würde wohl eine weiter gehende Herabsetzung der Transittaxen oder selbst deren gänzliche Aufhebung erfolgt sein; die entschiedene Abneigung mehrerer Staaten gegen jede weitere Herabsetzung dieser Gebühren mußte jedoch die Mehrheit der Delegationen überzeugen, daß den opponirenden Ländern Rechnung zu tragen sei und ein Festhalten an den Majoritätsansichten das Zustandekommen eines Vereinsvertrages überhaupt für jetzt in Frage stellen würde.

Vermöge dieser Regulirung der Transittaxe wird es nun der Schweiz möglich sein, im Verkehr mit allen Vereinsländern die Frankotaxe des einfachen Briefes (von 15 Gramm) auf 25 Rp. und der Druksachen und Waarenmuster (von 50 Gramm) auf 5 Rp. zu setzen, vorbehältlich der Zuschlagtaxe für große Sectransporte, und sich dabei einen durchschnittlichen Taxantheil auf den

Briefen	von 10 bis 11 Rp.
Druksachen und Waarenmustern	„ 2 „

zu sichern, womit die im internen Verkehr bestehende Taxe beiläufig eingehalten und zugleich die Postkasse eines erheblichen Theils der bisherigen ausländischen Transitgebühren entlastet wird.

Eine Abrechnung zwischen den Postverwaltungen wird bezüglich der Briefpostsendungen nur für den Verkehr mit außer dem Vereine stehenden Staaten vorkommen, welcher nicht von großem Belange ist. Der Art. 11 hat die bezügliche Taxeregulirung mit den Grundsätzen des Vereinsvertrages in Uebereinstimmung gebracht.

Die im Vereinsvertrage erreichte Regulirung des eigentlichen Briefpostverkehrs bietet schon ein so weites Feld, daß man bei dormaliger Sachlage davon absteigen mußte, jetzt schon über die Aus-

wechslung von Geldanweisungen und Werthbriefen umfassende Einrichtungen aufzustellen. Mit den bedeutendsten Ländern des Postvereins hat die Schweiz diese Dienstzweige bereits eingeführt; in andern Ländern des Postvereins sind die Posteinrichtungen überhaupt noch nicht zur Aufnahme derartiger Auswechslungen ge-
sehen.

Es schien zweckmäßig, für die fortlaufende Behandlung der gemeinsamen Interessen des Postvereins und zu Erleichterung der Mittheilungen der verschiedenen Staaten unter sich eine Centralstelle zu schaffen, welche sich nun vor Allem mit den allgemeinen Einrichtungen für Vollziehung des Vertrages zu beschäftigen hat. Der Art. 15 enthält hierüber eine entsprechende Bestimmung. Das internationale Bureau ist zunächst unter die Leitung der Postverwaltung desjenigen Staates, wo dasselbe sich befinden wird, gestellt. Der Kongreß hat in der Sitzung vom 30. September 1874 dieses Bureau der Schweiz zugetheilt (Art. XXVII des Reglements) und wir können uns dieser für sie so ehrenvollen Entscheidung um so eher freuen, als die schweizerische Kongreß-Delegation sich in dieser Beziehung keinerlei Bewerbung irgend einer Art erlaubt hat. Immerhin ist hiedurch dem Bundesrathe und der Postverwaltung die mit vielfachen Verpflichtungen verbundene Aufgabe erwachsen, dieses Bureau zu organisiren und dessen Geschäftsgang in der Art zu sichern, daß dasselbe den auf ihm erliegenden Anforderungen vollkommen gerecht werden möge. Sowie die Ratifikation des Vereinsvertrages allseitig erfolgt sein wird, liegt dem Bundesrathe ob, den Bestimmungen über das internationale Bureau die volle Ausführung zu geben und wird die Postverwaltung die bezüglichen Erfordernisse schon jetzt ins Auge fassen. Das allgemeine Ausführungsreglement vom 9. Oktober 1874 enthält einläßliche Vorschriften über diese neue Institution.

Die Art. 16, 17 und 18 des Vertrages befassen sich mit den Fragen des Fortbestandes und der Entwicklung des Postvereins. Zu Erledigung von Konflikten in Angelegenheiten des Postvereins unter den einzelnen Ländern sind Schiedsrichter vorgesehen. Nicht nur ist auch die Aufnahme anderer Staaten in den Postverein in sehr erleichternder Weise in Aussicht genommen, sondern auch die Absicht der Gründung einer dauernden Verbindung in dem Art. 18 zum Ausdrucke gebracht, welcher den weitem Zusammentritt des Postkongresses und zwar längstens in 3 Jahren festsetzt und Paris als Sitzungsort bezeichnet. Wir haben uns auch gerne den Bestimmungen angeschlossen, welche, obgleich die feste Dauer des Vertrags selbst nur auf 3 Jahre ausgesprochen ist, schon jetzt diesen längern Fortbestand in Aussicht nehmen.

Der Vereinsvertrag bildet den Uebergang aus den bisherigen einzelstaatlichen Posteinrichtungen zu den erweiterten und rationellen allgemeinen Normen des Postverkehrs, und enthält einen bedeutungsvollen Fortschritt im Völkerleben der Neuzeit, deren humanitäre Aufgaben hiedurch in praktischer Weise gefördert werden, indem der Postverein allen Verbindungen in Handel, Gewerbe, sowie den sozialen Kreisen und den Familien erfolgreiche Erleichterungen entgegenbringt. Ist die Uebereinstimmung freudig anzuerkennen, welche die Kongreßstaaten für Erschaffung des gemeinnützigen Werkes bethätigten, so ist vorab noch der genialen und energischen Thatkraft zu gedenken, mit welcher die Abordnung des deutschen Reiches für die Bildung des Vereins die Initiative ergriffen hat.

Der Vertrag bietet auch Ausblicke auf eine weitere Entwicklung der angebahnten Reformen und Festigung der postalischen Vereinbarungen und hat für die Schweiz noch weiter die werthvolle Seite, daß, von den bisherigen Verträgen abgehend, welche der Schweiz nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ der Taxen gewährten, die neue Convention auf die Grundlage gleichrechtlicher Betheiligung der großen wie der kleinen Staaten gebaut ist und hiedurch der Schweiz, unter Uebertragung gemeinsamer Verpflichtungen, eine verkehrsrechtliche und ökonomische Stellung einräumt, die dem Vertrage eine willkommene Aufnahme sichern muß-

Unsers Wissens ist bis jezt noch bloß von Seite des deutschen Reiches die Ratifikation des Vertrages ausgesprochen worden; wir zweifeln indessen nicht, daß der Einstimmigkeit des Abschlusses auch diejenige der Ratifikation nachfolgen werde und machen von dieser Voraussetzung auch für Frankreich keine Ausnahme, da die Einsicht seiner Regierung ohne Zweifel die Bedenken überwinden wird, welche aus finanziellen Beziehungen sich zu erheben schienen. Das Schlußprotokoll vom 9. Oktober 1874 hat indessen auch den möglichen Fall eines vorläufigen Nichtbeitritts Frankreichs ins Auge gefaßt und der Ansicht der zustimmenden Staaten die bestimmte Auslegung dahin verlichen, daß der Vertrag für dieselben nichtsdestoweniger als bindend zu gelten hätte. In solcher Sachlage würden jene Länder, welche für ihre postalische Verbindung der Mitwirkung Frankreichs bedürfen, für die bezüglichen Korrespondenzen ihrer ganz freien Aktion zu überlassen sein, sowie anderseits die Union ihre postalischen Gesamtinteressen wahrzunehmen berufen wäre.

Wir erwähnen zum Schlusse noch der Zweckmäßigkeit, auch im internen Postverkehr für einige einschlägige Materien die Vorschriften des Vereinsvertrages in Anwendung zu bringen, um die

für die nämlichen Briefpostgegenstände vorkommenden Ungleichheiten des internen und des internationalen Verkehrs verschwinden zu lassen. Bereits steht der einfache Gewichtssatz für den Verkehr in und außer der Schweiz für Briefe auf 15 Gramm und für Druksachen und Waarenmuster auf 50 Gramm. Es dürften nun für die Taxe und Behandlung der Geschäftspapiere, sowie über die verbindliche Frankirung der Druksachen die Bestimmungen des Vereinsvertrages auch für den internen Postverkehr angenommen werden.

Der Bundesrath stellt nun nach diesen Begründungen den Antrag:

Die Bundesversammlung wolle durch Erlassung des im Entwurfe vorliegenden Beschlusses dem auf dem Postkongresse in Bern unterm 9. Oktober 1874 abgeschlossenen, hier vorliegenden Postvereinsvertrage die vorbehaltene Genehmigung ertheilen und in den bezeichneten Materien die für den internen Postverkehr bestehenden Vorschriften mit denjenigen des Vereinsvertrags in Uebereinstimmung bringen.

Bern, den 11. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

den Postvereinsvertrag.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. Dezember 1874,

b e s c h l i e ß t:

1. Dem internationalen Postvereinsvertrage, unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen in Bern den 9. Oktober 1874 zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Türkei, wird hiermit die Genehmigung ertheilt.

2. Die für den Postvereinsverkehr über die Taxe und Behandlung der Geschäftspapiere (Vertrag Art. 4) und über die Verbindlichkeit der Frankirung von Druksachen (Vertrag Art. 6) eingeführten Bestimmungen sind auch für den internen Postverkehr in Anwendung zu bringen; die bisherigen entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit außer Kraft gesetzt.

3. Der Bundesrath wird hiermit ermächtigt, die schweizerische Vereinstaxe der Briefe, Korrespondenzkarten, Druksachen (Zeitschriften inbegriffen) Waarenmuster und Geschäftspapiere innerhalb der durch den Vereinsvertrag Art. 3, 4 und 5 vorgesehenen Grenzen festzusetzen.

4. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung des Vertrages beauftragt.



Vertrag

zwischen

Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, den nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die an gegenwärtigem Verträge theilnehmenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Allgemeiner Postverein“ führt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Korrespondenzkarten, Bücher, Zeitungen und andere Druksachen,

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874. (Vom 11. Dezember 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1874
Date	
Data	
Seite	777-794
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 421

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.